

An den
FD 610
Stadtplanung
Herr Köker

im Hause

Bebauungsplan Nr. 188
Baugebiet: „Waldstraße/Wilhelmstraße“

hier: Stellungnahme zur Behördenbeteiligung nach § 4 (2) Baugesetzbuch

Da das Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie einer qualifizierten, naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung nicht erforderlich. Jedoch greift der allgemeine Vermeidungs-/Minimierungsgrundsatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft und die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Obwohl der überplante Bereich bereits stark anthropogen überformt ist, kann es durch die Baumaßnahmen und insbesondere bei der Fällung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen.

Daher verweist der Unterzeichner hier u.a. auf die Begründung zu dem vorliegenden Bebauungsplan und die Umsetzung der dort formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zusätzlich sollten folgenden Bedingungen berücksichtigt werden:

Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das Unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Altholzbestände und Höhlenbäume sind vor der Fällung von fachkundigem Personal zu kontrollieren.

Werden Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser größer **20cm** gefällt sind sie im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor der Fällung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen zu kontrollieren.

Die artenschutzrechtlichen Kontrollen durch eine Fachkraft (Ornithologe / Fledermauskundler) der Gebäude bzw. der Bäume auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (kurz: Lebensstätten) von Fledermäusen und heimischen Brutvögeln sind zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vor Beginn der Rodungs- bzw. Gebäudearbeiten mitzuteilen.

Zur Vermeidung der Tötung von Amphibien ist der Lingener Mühlenbach während Bautätigkeiten auf den angrenzenden Grundstücken mit Amphibienschutzzäunen auszuzäunen. Die Zäune sind während der gesamten Zeit regelmäßig zu kontrollieren und aufrecht zu erhalten. Nach der Zeit sind die Zäune gänzlich wieder ab zu bauen und von den Flächen zu entfernen.

Sollten wie in der Begründung des vorliegenden Bebauungsplans beschriebenen Ersatznistkästen bzw. Quartiershilfen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) eingerichtet werden, sind diese dauerhaft zu erhalten. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Umsetzung etwaiger CEF-Maßnahmen und den jeweiligen Ort zu Informieren. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern die oben aufgeführten CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Festsetzungen und Hinweise des B-Planes bei der Baurealisierung beachtet und konsequent umgesetzt werden, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegenüber der Realisierung der des B-Plans Nr. 188, Baugebiet: „Waldstraße/Wilhelmstraße“.

Abschließend bittet der Unterzeichner den FD 610 der UNB nach Abschluss des Verfahrens den beschlossenen, rechtskräftigen B-Plan Nr. 188, inklusive der zugehörigen Begründung für die Aktenführung in Papierform sowie digital zukommen zu lassen.

Mülich